

Der Bundesminister des Innern

IC6 - 17 416 C - 1050 I/57

Bonn, den 5. März 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Statistiken

Bezug: Kleine Anfrage 323 der Fraktion der FDP
- Drucksache 3146 -

Namens der Bundesregierung beehre ich mich, auf die Kleine Anfrage 323 wie folgt zu antworten:

Zu 1.

Nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) bedürfen Bundesstatistiken einer Rechtsgrundlage, und zwar grundsätzlich eines Gesetzes, in weniger bedeutenden Fällen einer Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer bis zu 3 Jahren. Das StatGes bestimmt ferner, daß laufende Statistiken des Bundes ab 25. September 1957 nicht mehr als Bundesstatistiken durchgeführt werden können, wenn die vorgeschriebene Rechtsgrundlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen worden ist. Infolge dieser Vorschriften mußten daher dem StatGes entsprechende Rechtsgrundlagen (Gesetze oder Verordnungen) nicht nur für neue, sondern auch für solche Statistiken geschaffen werden, die bereits seit vielen Jahrzehnten durchgeführt werden, wie z. B. die Außenhandelsstatistik (Anfänge seit 1834), die Bevölkerungsstatistik (zum Teil seit 1870) und Schifffahrtsstatistiken (seit 1872).

Seit dem 1. Januar 1954 sind folgende Gesetze als Rechtsgrundlagen für Statistiken beschlossen worden:

A. Neue Statistiken

I. Einmalig durchzuführende Statistiken:

1. Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen vom 21. Januar 1956 (BGBl. I S. 34),
2. Gesetz über eine Wohnungsstatistik 1956/57 vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427),
3. Gesetz über die Handwerkszählung 1956 vom 12. Juni 1956 (BGBl. I S. 495).

II. In bestimmten Abständen zu wiederholende Statistiken:

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) (noch nicht verkündet) — Drucksachen 3054, 2695 —.

B. Statistiken des laufenden Programms, die nach dem StatGes legalisiert werden mußten

1. Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (BGBl. I S. 429),
2. Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 (BGBl. I S. 522),
3. Gesetz über die Außenhandelsstatistik (noch nicht verkündet) — Drucksache 2658 —.

Außerdem sind eine Anzahl von Rechtsverordnungen über Statistiken erlassen worden.

Zu 2.

Die in Nr. 1 genannten Gesetze wurden durchgeführt bis auf das Gesetz über den Mikrozensus, das noch nicht in Kraft getreten ist. Ferner steht von der bereits durchgeführten Wohnungsstatistik 1956/57 noch die repräsentative Zusatzerhebung aus.

Zu 3.

Für die Durchführung der zu 1. unter A. genannten, durch Gesetz angeordneten Statistiken sind folgende Kosten berechnet worden:

a) beim Bund	2 295 500 DM
b) bei den Ländern	13 396 000 DM
c) bei den Gemeinden	7 078 000 DM.

Von diesen Kosten entfallen auf die nur einmalig durchzuführenden Gesetze über die Wohnungsstatistik mehr als 17 000 000 DM, über die Handwerkszählungen mehr als 2 000 000 DM und über die Statistik der Steuern vom Einkommen ebenfalls über 2 000 000 DM.

Die Kosten für gesetzlich legalisierte zu 1. unter B. genannte Statistiken sind nicht neu entstanden. Sie sind in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden seit der Durchführung dieser Statistiken, also zum Teil bereits seit vielen Jahrzehnten enthalten. Sie sind jährlich

beim Bund mit	7 493 000 DM,
bei den Ländern mit	742 000 DM

berechnet worden.

Die Kosten bei den Gemeinden lassen sich sehr schwer feststellen, da mit Ausnahme der einmaligen, in den Haushalten stark ins Gewicht fallenden Beträge - z. B. der oben unter c) eingesetzten, für die Durchführung der Wohnungsstatistik berechneten Kosten - der auf die Statistiken entfallende Verwaltungskostenanteil bei der großen Anzahl von beteiligten Gemeinden, ihrer unterschiedlich organisierten Verwaltung und infolge des Zusammenhangs der statistischen Tätigkeit mit der allgemeinen Verwaltungstätigkeit in den Gemeinden ohne langwierige und kostspielige Erhebungen nicht genau ermittelt werden könnte.

Zu 4.

Zur vorgeschriebenen Legalisierung laufender Statistiken sind folgende Gesetzentwürfe eingebracht, aber noch nicht beschlossen worden:

1. Entwurf eines Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe — Drucksache 3056 —,
2. Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte — Drucksache 2924 —,
3. Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Seeschifffahrt — Drucksache 3162 —,
4. Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes — Drucksache 3005 —.

Folgende Gesetzentwürfe müssen ebenfalls zur Legalisierung laufender Statistiken noch eingebracht werden:

1. Entwurf eines Gesetzes über Bodenbenutzungserhebung und Erntebereichterstattung,
2. Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Güterbewegung auf den öffentlichen Eisenbahnen,
3. Entwurf eines Gesetzes über die Preisstatistik,
4. Entwurf eines Gesetzes über die Wirtschaftsrechnungen,
5. Entwurf eines Gesetzes über die Finanzstatistik.

Zu 5.

Die Statistik ist ein unentbehrliches Werkzeug für die Arbeit des Gesetzgebers, der Verwaltung, der Wissenschaft und der Wirtschaft. Ohne ausreichende statistische Unterlagen ist eine nutzbringende Tätigkeit in den genannten Bereichen unmöglich. Diese Beurteilung gilt sowohl für die laufenden, z. T. seit Jahrzehnten zum klassischen Programm der Statistiken gehörenden, als auch für die einmaligen Statistiken. Sie gilt ferner sowohl für den innerdeutschen als für den internationalen Bereich. Die zunehmende internationale Verflechtung (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens — Drucksache 2695) und die immer mehr zunehmende Differenzierung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen entsprechende, evtl. auch neue statistische Unterlagen notwendig, ohne daß es regelmäßig möglich wäre, etwa mit der Anordnung einer neuen zugleich auch eine frühere Statistik fallen zu lassen. Die Bundesregierung prüft unter frühzeitiger Beteiligung der Länder die Notwendigkeit statistischer Vorhaben und die Möglichkeit von Einsparungen genau, bevor sie an die gesetzgebenden Körperschaften herantritt; der Zweck der einzelnen Statistiken ist in den Begründungen der Gesetzentwürfe dargestellt. In Zahlenwerten kann der hohe volkswirtschaftliche Nutzen der Statistiken nicht ausgedrückt werden.

Dr. Schröder